

Sprechstundenbedarf

Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB)
der Verbände der Krankenkassen und der KVWL

Stand: September 2011



Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB) - Anhang zu § 4 (gültig ab 01.06.2006)

Bei Änderungen des EBM erlangen die Legenden der Leistungsziffern in ihrer jeweiligen Fassung für die Bewertung der u.g. Artikel Gültigkeit. Die Bewertungen gelten grundsätzlich, d.h., soweit für einzelne Leistungsziffern nichts anderes bestimmt ist.

Die Ausschlüsse aus der Verordnungsfähigkeit zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 34 SGB V i.F. GMG (z.B. Arzneimittelrichtlinien, Negativliste) sind im Grundsatz zu beachten. Ausnahmen sind im u.a. Anhang genannt.

Im SSB sind grundsätzlich keine Artikel verordnungsfähig, die nach vertraglichen oder anderen Bestimmungen anderweitig abzurechnen sind. Eine alternative Verordnung auf den Namen des Patienten ist nicht zulässig.

Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes muss bei gleichen oder ähnlichen Artikeln im Regelfall die preiswerteste Alternative verordnet werden. Die Vertragspartner können die Ärzte über die aktuellen Marktpreise und insbesondere Einsparpotentiale informieren. Dies gilt besonders für die Bereiche, für die in den Praxis-EDV Systemen keine Vertragspreise hinterlegt sind. Die jeweils preiswerten Produkte und günstigen Lieferanten sind auszuwählen; zu prüfen ist auch ein Wechsel des Wirkstoffs oder Wirkprinzips, z.B. eine alternative Therapie (Hintergrund: Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Abs.1 SGB V).

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: A

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
ADD-/ ADHD-/ AHS-/ ADHS-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten Beispiele: Methylphenidat, Dexmethylphenidat, Atomoxetin
Adrenalin bei allergischen Notfällen	ja	Beispiele: Infectokrupp Inhalat, Suprarenin
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) Beispiele: Fastjekt, Minijet (Anaphylaxie- Bestecke). Importe
Ätzmittel/ Warzenmittel	ja	Siehe auch unter Thermotheapeutika (Kälte, Wärme) Beispiele: Salicylsäure- und Milchsäure- haltige Pflaster und Lösungen, Höllensteinstifte, Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ca. 30%)
	nein	Beispiele: Zytostatika- und Virustatika-haltige Mittel, Hühneraugenpflaster, Trichloressigsäure u.a. als Schälmittel bei Akne und Narben
Akne-Mittel topisch	nein	Beispiele: Peelings, getönte Cremes, Vit-A- Derivate, Mittel für kosmetische Akne- Behandlung (z.B. Antiseptika, Cremes)
	ja	Antimikrobielle Zubereitungen lt. Erläuterung. Andere Mittel: Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit verordnungsfähig Beispiele: Antibiotika-Topika, Benzoylperoxid- Zubereitungen, Teere
Amphetamin- Augentropfen	ja	Ausschließlich als Diagnostikum bei Horner- Syndrom
Analeptika	ja	Kreislaufanaleptika für den Notfall verordnungsfähig zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands Beispiel: Etilefrin als Ampulle oder Tropfen
	nein	Depot- und Retard-Formen

Analgetika	ja	Zur Anwendung in der Praxis perioperativ und zur Füllung für Schmerzpumpen/ Ports. Detaillierte Regelung siehe Antirheumatika, Opiate. Sonstige Mittel zur Dauertherapie sind auf den Patientennamen zu verordnen.
	nein	Beispiele: AHP-200, Diverse TTS, Nicht chemisch definierte sog. NSAR
Antiasthmatika	ja	Für den Notfall verordnungsfähig zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Zur Lungenfunktionsprüfung. Beispiele: Theophyllin, Kortikoide, Ipratropiumbromid, Fenoterol, Berodual, Salbutamol zur Funktionsprüfung.
	nein	Beispiele: Mittel mit nicht sofortigem Wirkungseintritt, Kombinationen mit Kortikoiden
Antibiotika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. Keine Verordnungsfähigkeit für den Therapiebeginn. Beispiele: Parenteralia, Ophthalmika, Wundbehandlungsmittel, Gentamicin-haltige Implantate, HNO-Mittel bei Otitis
	nein	Beispiele: Tobramycin zur Inhalation, Gynäkologika, Fosfomycin in oraler Form, orale Akne-Mittel, Augenarzneien bei HNO
Antidepressiva	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Antidiabetika	nein	Beispiele: Insulinanaloga, Insuline mit verzögerter Wirkstofffreisetzung oder Langzeitwirkung, orale Antidiabetika
	ja	Alt-Insulin/ Normal-Insulin für den Notfall verordnungsfähig zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Beispiele: Normal-/Alt-Insulin
Antidiarrhoika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten

Antidote	ja	<p>Nur ausgewiesene Notfallmittel. Benzodiazepin-Antagonisten auch postoperativ: nicht jede Behandlung erfordert den Einsatz von Benzodiazepin-Antagonisten! Schlangen-Antiserum: Verordnung auf den Namen des Patienten.</p> <p>Beispiele: ACC bei Paracetamol-Vergiftung, Aktivkohle, Amylnitrit, Anticholinium, Apomorphin, EDTAte, Flumazenil, Ipecacuanha-Mittel, Lactulose bei Lebervergiftung, Methionin bei Paracetamol-Vergiftung, Methylenblau bei toxischer Methämoglobinämie, Naloxon, Natriumthiosulfat, PEG, Polystyrolsulfonat-Piv, Toluidinblau, 4-DMAP, Bridion Ampullen 100 mg</p>
	nein	<p>Beispiele: Penicillamin, Zinkacetat, Amalgam-Entgiftungsmittel, Methionin zur Harnstein-Prophylaxe oder Harnansäuerung, Schlangen-Antitoxin/ -Antiserum</p>
Antiemetika	ja	<p>Nur für Akut- und Notfälle. Im Rahmen von Zytostatika-Therapien im Einzelfall: nicht jedes Schema erfordert eine hochwirksame Antiemese-Medikation! Im Rahmen gastroenterologischer diagnostischer und therapeutischer Eingriffe. Sonst: Verordnung auf den Namen des Patienten.</p> <p>Beispiele: Setrone (soweit andere Antiemetika nicht ausreichen), Antihistaminika, Metoclopramid</p>
	nein	<p>Beispiele: Aprepitant, Mittel gegen Reiseübelkeit, Setrone bei geplanten Chemotherapie-Schemata</p>
Antiepileptika	nein	<p>Verordnung auf den Namen des Patienten.</p>
	ja	<p>Phenytoin und Valproinsäure parenteral für Akut-/ Notfälle.</p>
Antihistaminika: Antiallergika	nein	<p>Verordnung auf den Namen des Patienten Topika außerhalb der Pädiatrie</p>
	ja	<p>zur in der Praxis notwendigen Behandlung, z.B. orale Antihistaminika nach Hyposensibilisierung in Einzelfällen Topische Antihistaminika nur für die Pädiatrie. Alternative: geeignetes Kortikoid. Orale Antihistaminika nach Hyposensibilisierung in Einzelfällen</p>

Antihypertensiva/ Analeptika	ja	Katecholamine zur Anwendung in Akut-/ Notfällen und zur Diagnostischen Zwecken. Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form (Trf, Amp). Beispiel: Adrenalin außer in Komplettbestecken, Dobutamin bei Streßechokardiographie, Dopamin, Ipatropiumbromid-Amp
	nein	Beispiele: Etilefrin, Norfenefrin, Midodrin als Tbl
Antimykotika	nein	Beispiele: Ovula und Cremes bei Untersuchungen ohne Liegezeit in der Praxis
	ja	In Dermatologie und Gynäkologie nur zur direkten Anwendung in der Praxis, nicht als Beginn einer Therapie. Gynäkologika nur nach Eingriffen, ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten (siehe Anwendungshinweis).
Antirheumatika	ja	Zur Injektion oder topisch in der wirtschaftlichsten Packungsgröße für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Beispiele: Diclofenac parenteral in Notfällen; zu Beginn einer Sequenztherapie (Fortsetzung oral), NSAR-Topika
	nein	Beispiele: NSAR in Kombination mit Kortikoiden (AMR) oder Diclofenac zur Serientherapie (Zugelassene Indikation). Methotrexat, Organo- Gold-Verbindungen
Antiseptika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. Beispiele: Hexetidin-Ovula nur für Gynäkologen zur OP-Prophylaxe durch die Patientin am Vortag des Eingriffs. Rachenantiseptika nur für Mund-Kiefer- Gesichtschirurgen im Zusammenhang mit dem Eingriff.
	nein	Beispiele: Rivanol-Bäder. Ovula mit Milchsäure. Bärentraubenblätter und - Zubereitungen. Bibrocathol-AS. Mesalazin. Gerbstoff-Präparate
Antisera	nein	Antitoxine: Verordnung auf den Namen des Patienten. Antisera zu diagnostischen Zwecken: nicht verordnungsfähig Beispiel: Immunglobulin-Antisera
	ja	Beispiel: Schlangenantiserum

Antitussiva	ja	im Rahmen von Anästhesieleistungen/ Intubationen oder in Akut-/ Notfällen sowie pulmonologischen Untersuchungen (Bronchoskopie) Beispiele: Opiate (Codein, Noscarpin, etc.), Clobutinol, Dextrometorphan
Aqua	nein	außer für besondere Verrichtungen, siehe unter Wasser
Arzneimittel und Artikel zur Künstlichen Befruchtung nach § 27a SGB V oder zur Steigerung der Fruchtbarkeit	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Verbrauchsmaterial: siehe unter Material zur Künstlichen Befruchtung Beispiele: Hormonpräparate, Gonadotropine, Ovulationsauslöser
Augentropfen	ja	Corticoide, Antirheumatika, Heparine, schmerzstillende Mittel. Mydriatika, Miotika (siehe Miotika, Mydriatika). Künstliche Tränen (siehe Mittel gegen trockene Augen). Siehe auch Glaukom-Mittel und siehe Ophthalmika bei Hornhautverletzung.
	nein	zur lokalen Anwendung im Ohr (Zulassung)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: B

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Barbiturate	ja	In parenteraler Zubereitung im Zusammenhang mit Narkosen oder für Notfälle Beispiele: Phenobarbital, Thiopental
Benzo-diazepine	ja	Aber nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen. Im Einzelfall Antagonisierung mit Flumazenil (siehe Antidote). Ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Midazolam, Diazepam, Lorazepam, Flumazenil
	nein	Beispiele: Benzodiazepine als Schlafmittel, Zolpidem, Zopiclon, hochpreisige Darreichungsformen
Beruhigungs-mittel	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff, sofern die Artikel lt. vertraglichen Bestimmungen aus dem SSB entnommen werden dürfen. (siehe Barbiturate/ Benzodiazepine/ Neuroleptika/ Psychopharmaka pflanzlich).
Bisphos-phonate	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Blutegel	nein	nicht verordnungsfähig
Blutpräparate	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Gerinnungsfaktoren und Protein-C: human, rekombinant, Derivate
	ja	Albumin für dokumentierte Notfälle (Chargendokumentationspflicht!) Beispiel: Humanalbumin

Blutstillungs- mittel	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff, soweit verordnungsfähig. Beispiele: Fibrinkleber, Eisen-Lösungen außer zur In-vitro-Diagnostik, Mutterkorn-Alkaloide und Hormonpräparate (parenteral, lokal) in der Gynäkologie zur Anwendung in der Praxis
	nein	Beispiele: Trichloressigsäure, Spezialtamponaden für Epistaxis außer für Notfälle, Gefäßverschlusssysteme- und Tamponadematerialien für Linksherzinterventionen
Botulinum- Toxin	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: C

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Calcitonin Amp	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Cannabinoide/ Dronabinol, THC	nein	
Chloroform	nein	allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: D

Artikel/ Artikelgruppen	verord- nungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Dantrolen (gegen maligne Hyperthermie bei Narkosen)	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
Diagnostika: Hormone	ja	Hypothalamus-, HVL-, HHL-Hormone, Levothyroxin, Ceruletid, Pancreolauryl-Test Beispiele: Secretin, Thyreotropin, Protirelin, Gonadorelin, Tetracosactid (Synacthen), Glucagon
	nein	Depot-Präparate zur Therapie. Produkte für eine vorstationäre/ ambulante Behandlung/ Diagnostik im Krankenhaus
Diuretika	ja	In parenteraler Zubereitung perioperativ oder für Notfälle Beispiele: Kaliumcanreonat, Furosemid
	nein	Beispiele: Orale Darreichungsformen
Durchblutungs- fördernde Mittel	ja	im Akut-/ Notfall, soweit nach AMR verordnungsfähig
	nein	Beispiele: Mutterkorn-Alkaloide. Pentoxifyllin, Buflomedil als Behandlungsserie. Piracetam, Cinnarizin etc.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: E

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Entblähungs-mittel / Carminativa	ja	Für sonographische und radiologische Untersuchungen. Siehe auch unter Verdauungsmittel: Enzyme, Pflanzenextrakte Beispiele: Simethicon-haltige orale Präparate
	nein	Beispiele: Pflanzliche Mittel, Kombinationen mit Enzymen, Magnesiumperoxid
Entwöhnungs-mittel	nein	Beispiele: Nicotin-TTS- und Kaugummi, andere Nikotin-Entwöhnungsmittel, Disulfiram
	ja	Alkohol-Amp für Akut-/ Notfälle. Beispiele: Äthanol-Amp
Erythropoietine	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: F

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Fellinger Infusion	nein	siehe Göttinger Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.
Fluorid-Tbl	ja	Zur Rachitis-Prophylaxe, zugleich Karies-Prophylaxe, im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern. Verordnung des Regelbedarfs nur aus Bündelpackungen als SSB. In kleineren Packungen auf den Namen des Patienten. Beispiele: Fluoretten, Zymafluor

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: G

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Gerinnungs-hemmer außer Heparin	nein	Orale Mittel, Abciximab: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Clopidrogel, Cumarine, Abciximab
	ja	Alteplase, Tirofiban, Aminomethyl-benzoessäure, Kinasen nur für Notfälle. Beispiele: Urokinase, Streptokinase
Gewebekleber	ja	Beispiele: Histoacryl, Tissucol
Glaukom-Mittel	ja	Ophthalmika und Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen und für Akut-/ Notfälle.
	nein	Beispiele: Azetazolamid bei Operationen nach Strukturvertrag. Kombinationspräparate (Cosopt)
Gleitmittel / Gleitgele	ja	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung. Nicht für Ultraschallanwendung und zytologische Ausrichtung. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Paraffine, Vaseline, Vaseline, wirkstofffreie Gele auf Cellulose-/ Polyacrylat/ - Glycerin-Basis, Gele mit Lokalanästhetika
	nein	Beispiele: Veterinär-Produkte, Spezialprodukte für die Zytologie. Hormon- oder antibiotikahaltige Cremes/ Slb/ Gele zur Herstellung von Schallkopfkontakten. Hyaluronsäure-Gele. KY-Femilind
Göttinger Infusion	nein	siehe Fellingner Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: H

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Hämorrhoiden -Mittel	ja	Lokalanästhetische Mittel und zur postoperativen Anwendung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Ausschließlich Monopräparate: Salben, Cremes, Suppositorien
	nein	Beispiele: Bufexamac, Bierhefe, Bakterienlysate, Rosskastanien-Zubereitungen
Hautschutz- mittel bei Stoma, Dekubitus	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel unter Angabe der Diagnose. Siehe unter Stomapflegemittel. Beispiele: Cavilon, Sanyrène
Heparinsalben/ - gele	ja	nur für Unfallmedizin bzw. nach Operationen. Für andere Anwendungen Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Siehe auch unter Venenmitteln topisch. Beispiele: Akutversorgung in Traumatologie / Unfallmedizin, nach Operationen, in Hämatologie/ Onkologie, bei venösen Zugängen
	nein	Für phlebologische Salbenverbände. Kombinationen mit pflanzlichen Mitteln.
Heparine parenteral	ja	Für Akut-/ Notfälle, perioperativ und zum Offenhalten von Zugängen, bei Angiographien. Nur für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Gerade im SSB kann unfraktioniertes Heparin verwendet werden! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Unfraktioniertes Heparin, Niedermolekulare Heparine, Danaparoid-Na nur bei HIT-Patienten
	nein	Beispiele. Heparin für die Anwendung durch den Patienten, Importe

Homöopathika	ja	Für Kinderärzte, Homöopathen und Ärzte für Naturheilverfahren nur bei ausschließlich homöopathischer (nicht gleichsinniger allopathischer) Therapie. Hier gelten jedoch die gleichen Einschränkungen wie für nichtanthroposophische Arzneimittel im Sprechstundenbedarf. Beispiele: Homöopathika, die als SSB zulässige allopathische Mittel ersetzen
	nein	Keine Verordnungsfähigkeit von Tierextrakten, Umstimmungsmitteln etc. lt. AMR. Beispiele: Tier- und Organ-Zubereitungen, Nosoden, Mikroben-Zubereitungen, Umstimmungsmittel, Immunstimulantien, Entgiftungsmittel, Serientherapeutika (Rheuma-Amp, Traumeel, Zeel-comp-Amp) nur zum Therapiestart. Zusätze zur Eigenblut-Therapie.
Hormone: Androgene	nein	siehe unter Mittel bei erektiler Dysfunktion
Hormone: lokale Gynäkologika	nein	Beispiele: Bakterien-Ovula, Hormoncremes als Gleitmittel zur Untersuchung
	ja	Zur direkten Vor- und Nachbehandlung in der Praxis bei operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel Beispiele: Ovula und Cremes mit antimikrobiellen Wirkstoffen oder Milchsäure vor und nach operativen Eingriffen mit Liegezeit in der Praxis. Cremes mit Hormonen nach Eingriffen.
Hormone: Substitution im Klimakterium	nein	Siehe auch Diagnostika: Hormone
Hyaluronidase-Amp	ja	Bei Zytostatika-Extravasten/ -Paravasaten. Ophthalmologisch nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Für Anästhesien gemäß Beipackzettel.
	nein	Für Operationen nach Strukturvertrag
Hyaluronsäure-Fertigspritzen für Ophthalmologie (HSO)	nein	Streichung ab 2006. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Hypo-sensibilisierungs-Lösungen	nein	Therapeutikum zur Verordnung auf den Namen des Patienten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: I

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Immunglobuline	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Synagis, Hepatect, Varicellon, Berirab, FSME-Bulin, Beriglobin, Polyglobin, Sandoglobulin
	ja	Tetanus-Ig und Anti-D-Ig. Tetanus-Immunglobulin ist nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat. Anti-D-Ig zur Rhesusprophylaxe für die direkte Anwendung. Beispiele: Tetanus-Immunglobulin, Anti-D-Immunglobulin
Immunsuppressiva	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Pimecrolimus, Ciclosporin, Azathioprin
Impfstoffe	ja	Für Schutzimpfungen gem. StlKo, soweit sie mit der GKV (s. Impf-Vereinbarung) vereinbart sind (außer bei Fernreisen und beruflich bedingt) sowie alle Impfstoffe im Rahmen der kurativen Behandlung. Tetanus-Impfstoff, Tollwut-Impfstoff und Hepatitis-Impfstoff sind nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat. Für Sozialämter sind Impfstoffe ebenfalls als Sprechstundenbedarf zu verordnen. Verordnungen für Asylanten: siehe Asylanten-Rahmenvertrag.
	nein	Bei Fernreisen und beruflich bedingt Beispiele: Pest-Impfstoffe, Importe, Impfstoffe für Asylanten, FSME-Impfung als Reiseimpfung außerhalb Deutschlands oder außerhalb von durch die StlKo veröffentlichten Endemiegebieten
Import-Arzneimittel	nein	siehe § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz / ggf. nur als Einzelverordnung möglich
Indigocarmin-Lsg	nein	Beispiele: Indigocarmin (Import), Indigocarmin-Lsg als Rezepturanfertigung

Infusionslösungen/ Blutersatzmittel	ja	<p>Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution (ab 500ml) sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten. Siehe auch unter Kochsalz-Lösung physiologisch.</p> <p>Beispiele: Plasmaexpander ab 500 ml zur Kreislaufstabilisierung in Notfällen und nach Eingriffen, Elektrolyt- und Kohlenhydrat-Basislösungen (Glucose, Kochsalz)</p>
	nein	<p>Beispiele: Plasmaexpander / Lösungen HAES zur Therapie des Hörsturzes bzw. Tinnitus (Zulassung und AMR), Proteinhaltige Lösungen zur parenteralen Ernährung, Fettemulsionen</p>
Inhalationsmittel	ja	<p>Nur zur Sofortanwendung in der Praxis.</p> <p>Beispiele: Ambroxol-Inhal, Salbutamol-Inhal</p>
	nein	<p>Nicht verordnungsfähig sind Kombinationen mit Kortikoiden, Mittel mit spätem Wirkungseintritt und solche mit Langzeitwirkung.</p> <p>Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle</p>
Inkontinenz-Mittel	nein	<p>Verordnung auf den Namen des Patienten</p> <p>Beispiele: M3-Antagonisten (Darifenacin, Solifenacin), Duloxetin, Oxybutynin, Pflanzliche Mittel</p>

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: K

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Kardiaka/ Antiarrhythmika/ Koronardilatoren	ja	Für die direkte Anwendung im Akut-/ Notfall oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Beispiele: Parenterale Formen: Adenosin, Amiodaron, Lidocain, Propafenon. Nitrendipin Akut-Phiolen, Nifedipin-Kps und -Trf, Herzglykosid-Trf, Nitrate als Trf/ Amp/ Zerbeißkps.
	nein	Beispiele: Sartane, Oralia zur Dauertherapie oder Einstellung, Weißdorn-Präparate
Koagulations- fördernde Mittel	ja	Für Akut-/ Notfälle und perioperativ. Beispiele: PPSB-Konzentrat, Aprotinin, Protamin, Tranexamsäure
Kochsalz- Lösung ophthal- mologisch	nein	Streichung ab 2006. Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiel: BSS
Kochsalzlösung, physiologisch (NaCl 0,9%)	ja	als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel sowie zur Infusion und für Spülungen. Siehe auch Infusionslösungen/ Blutersatzmittel. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
	nein	Beispiel: Spüllsg bei Arthroskopie
Kontrast- mittel	ja	Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren und zu inkorporierende Substanzen zur Funktionsprüfung können als SSB angefordert werden, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Generika! Beispiel: Hinton-Test-Mittel/ Colon-Marker-Kps
	nein	Beispiel: Kontrastmittel mit Pauschalvergütung.
Kontrazeptiva	nein	Orale, parenterale und zu inkorporierende Mittel. Verordnung auf den Namen der Patientin, soweit ordnungsfähig Beispiele: IUPs, Hormone, Hormon-Implantate

Körperpflege- mittel	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien.
Kortikoide	ja	Lösungen und Suspensionen zur Anwendung in Notfällen oder perioperativ. Salben nur in begründeten Einzelfällen zur Akutbehandlung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten.
	nein	Beispiele: Kombinationen mit Antibiotika/ Antimykotika

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: L

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Laxantien/ Abführmittel	ja	für die direkte Anwendung in Akut- /Notfällen in der Praxis und zur Vorbereitung von Untersuchungen (Eingriffen) in der Praxis.
	nein	Mittel zur Darmreinigung vor Koloskopien (Pauschalvergütung über die SNR 91071 pro Anwendungsfall). Für andere Anwendungen: Verordnung auf den Namen des Patienten (soweit nach AMR verordnungsfähig).
Leber- therapeutika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig.
	ja	Lactulose und Ornithinaspartat in Akut-/ Notfällen Beispiele: Lactulose zur Ammoniak-Entgiftung der Leber, Ornithinaspartat-Amp
Lokal- anästhetika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Halsschmerz-Tbl nur nach Intubationen im Rahmen von Anästhesien. Siehe auch unter Parazentese-Lsg. Beispiel: Emla-Creme und Pflaster nur für Excisionen bei Kindern. Cocain- /Kokain-Augentropfen, wenn andere Lokalanästhetika nicht ausreichen, für ophthalmologische Operationen gem. EBM.
	nein	Beispiel: Parenteral: Kombinationen mit NSAR

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: M

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Magensäure- reduzierende Mittel	ja	Nur nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen und perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Antacida, H2-Blocker, Protonenpumpenblocker
	nein	Beispiele: Kombinationspräparate (Zacpac), Prostaglandine (Cytotec), Heilerde
Medizinische Gase	ja	Soweit zum GKV-Leistungsspektrum gehörend, einschließlich eventueller Kosten für die Anlieferung, ausschließlich Kosten, die in Zusammenhang mit dem Verhältnis stehen. Beispiele: Gase zur Anwendung am Patienten: Diffusionsgase, Narkosegase, Sauerstoff zur Beatmung in Notfällen, CO2 für die Laparoskopie, Stickstoff zur Kryotherapie (siehe auch unter Ätzmittel und Warzenmittel)
	nein	Beispiele: Sauerstoff bei Hyperbarer Sauerstofftherapie, Neuroblastom, KIS, SIT (Sauerstoffinfusionstherapie), Hämatogene Oxydationstherapie, Air medicalis, Kalibrationsgase / Prüfgase zur Kalibration, Kohlendioxid, CO2-Granulat, Mautgebühr, Eilzuschläge, Energiezuschläge, Ökosteuer, Miete, Wartung, Pfand, TÜV-Gebühren
Methylenblau- Amp	ja	Als Antidot (siehe unter Antidote). Zur Durchgängigkeitsprüfung der Tuben alternativ zur HSG nur für die Repromedizin.
	nein	Beispiel: Methylenblau zur Diagnostik
Migränemittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Triptane, Mutterkorn-Alkaloide, Pflanzliche Mittel (Pestwurz)
	ja	Sumatriptan-Amp im Notfall Beispiel: Sumatriptan-Amp

Mineralstoffe, Spurenelemente: Calcium, Kalium, Magnesium, Eisen	ja	Nur parenteral und nur für Akut-/ Notfälle. Verordnung auf den Namen des Patienten bei parenteraler Serientherapie bzw. Umsteuerung auf orale Gabe Beispiele: Calciumgluconat-Amp, Mg-Sulfat-Amp, KCl-Konzentrat-Amp, Fe-III in geringen Mengen nur für Notfälle
	nein	Beispiele: Brausetabletten, Kombinationen Calcium mit Vit-D
Mineralstoffe, Spurenelemente: Jodid, Zink, Selen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig.
Miotika, Mydriatika	ja	Nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen.
	nein	Beispiel: Bei Operationen nach Strukturvertrag. Zur schnelleren Wiederherstellung der normalen Akkomodationsleistung zum Verlassen der Praxis (keine GKV-Leistung)
Mittel bei Erektile Dysfunktion	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien. Zur Hormon-Substitutionstherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten (Dokumentation in der Patientenakte). Beispiele: Androgen-haltige Fertigpräparate und Rezepturen, Phosphodiesterase-5-Hemmer, Prostaglandine zur Diagnostik (Alprostadil) und Therapie
Mittel bei Pulmonaler Hypertonie (PPH)	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Bosentan, Iloprost

Mittel für Schwangerschaftsabbrüche	ja	Mittel für Interruptiones mit medizinischer/ kriminologischer Indikation, incl. ggf. Prostaglandine (z.B. Cergem) (zu GNR 01904, 01905, 01906) außer Cytotec (Zulassung!)
	nein	<p>Mittel für Interruptiones nur mit Fristenregelung: Privatverordnung.</p> <p>Mittel für Interruptiones "mit sozialer Indikation" unter Vorlage eines Berechtigungsscheines: Praxiskosten werden durch Pauschale des Versorgungsamtes beglichen (Pauschale 98225 für sonstigen Bedarf und 98232 für Mifepriston). Einsatz von Prostaglandin (Cergem) in Einzelfällen möglich, Abrechnung über SNR 98233.</p> <p>Mittel für Interruptiones mit med./krim. Indikation: Mifepriston (Sachkostenpauschale 40156 zu GNR 01906).</p>
Mittel für Photo-dynamische Therapie	nein	<p>Oral: Verordnung auf den Namen des Patienten.</p> <p>Beispiele: Methoxsalen/ 8-Methoxy-psoralen zur oralen, Bade-/ Dusch-PUVA, 5-Ala/ 5-Delta-Aminolaevulinsäure</p>
Mittel gegen Haarausfall	nein	<p>Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit lt. AMR verordnungsfähig.</p> <p>Beispiele: Dexpanthenol-Amp, Haarwasser- und Emulsionen</p>
Mittel gegen trockene Augen	ja	<p>Künstliche Tränen, Augengele, Augensalben nach therapeutischen oder diagnostischen Eingriffen</p> <p>Beispiele: Dexpanthenol, Carbomer, Cellulosen, Povidon, Carmellose, Polyvinylalkohol, Hypromellose</p>
	nein	<p>Beispiele: Zubereitungen mit Rinderbluthydrolysat, Hyaluronsäure, Acetylcystein, Tamarindenextrakt</p>
Mittel mit Tierextrakten, Organhydrolysaten, Mikroorganismen und deren Zubereitungen/ Extrakte	nein	<p>Keine GKV-Leistung nach AMR.</p> <p>Beispiele: entsprechende Homöopathika, Antroposophika und allopathische Präparate</p>
Mittel zur Befüllung von Schmerzpumpen / implantierten Medikamentenpumpen	ja	Opiat-Analgetika nach Standardtherapie. (Morphin, Buprenorphin) Siehe unter Opiat-Analgetika.

	nein	Beispiele: Ziconatide, Baclofen intrathekal (Verordnung auf den Namen des Patienten)
Mucolytika	ja	Ambroxol i.v., Acetylcystein i.v., Ambroxol-Inhalation
	nein	Außer Ambroxol und Acetylcystein zur Injektion sowie Inhalationslösungen. Siehe Inhalationsmittel. Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle
Mundpflege-mittel	ja	Im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen Beispiele: Künstlicher Speichel und Citroglycerin bei Anästhesieleistungen
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit verordnungsfähig. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Künstlicher Speichel, Citroglycerin-/ Zitronenöl-haltige Produkte außerhalb von Anästhesien
Muskel-relaxantien	ja	Nur im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen oder für Akut-/ Notfälle in parenteraler Form, soweit sie in der ambulanten Praxis verwendet werden.
	nein	Beispiele: Methocarbamol (Therapieserie), Oralia

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: N

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Narben- Therapeutika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Cremes, Salben, Gele, Pflaster
Narkotika	ja	Beispiele: Inhalationsnarkotika, Injektionsnarkotika (Propofol, Etomidate), Ketamin
Nasentropfen	ja	Nur zur Diagnostik und zur perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen von HNO- und Anästhesieleistungen Beispiele: Xylometazolin, Oxymetazolin, Naphazolin
	nein	Beispiele: Salz-Nasenmittel, Pflanzliche Nasenmittel, Rhinopront in oraler Form
Natriumcitrat- Lsg	ja	in Akut-/ Notfällen und bei Aspirationsgefahr präoperativ
	nein	Beispiele: Für Laborzwecke, als Antikoagulans
Neuroleptika	ja	in Akut- und Notfällen parenteral.
	nein	Oralia und parenterale Depot-Formen zur Dauertherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Mehrfachentnahme-Amp: Droperidol, Fluphenazin, Fluspirilen, Haloperidol
Neuropathie- Mittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Alpha-Liponsäure, Gabapentin, Pregabalin, Keltican

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: O

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Ohrenschmalz- erweichende Mittel	ja	-
	nein	Beispiele: Applikations-Ballspritzen u.ä. Zubehör
Ophthalmika bei Hornhaut- verletzung	ja	Zur Anwendung in der Praxis für Notfälle Beispiele: Retinol, Dexpanthenol, NaCl in hypertoner Lsg
	nein	Beispiel: Zubereitungen aus Blutdialysaten
Opiat-Analgetika	ja	Zur Schmerztherapie und perioperativ für Anästhesieleistungen. Oralien nur in Zusammenhang mit Operationen. Siehe auch unter Mittel zur Befüllung von Schmerzpumpen / implantierten Medikamentenpumpen.
	nein	Beispiele: Alfentanil, Remifentanil, Sufentanil zur Schmerztherapie. Diverse TTS.
Opiate / Opioide zur Substitutions- therapie	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Methadon, Polamidon, Buprenorphin (Subutex sl-Tbl)
Otologika / Ohrenmittel	ja	Antibiotika oder Kortikosteroide auch in fixer Kombination untereinander als Akut-/Notfall- Therapie zur Anwendung in der Praxis bei Entzündungen des äußeren Gehörganges. Ciprofloxacin zur lokalen alleinigen Anwendung im Akutnotfall bei chronisch eitriger Entzündung des Mittelohrs mit Trommelfellperforation
	nein	Augenmittel zur lokalen Anwendung im Ohr

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: P

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Parazentese-Lsg.	ja	Fertigpräparate oder Rezepturbereitungen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Zubereitungen mit Lokalanästhetika (nicht Cocain), Phenol, Ätherischen Ölen
	nein	Beispiele: Cocain-haltige Zubereitungen/ Bonainsche Lsg, außer in dokumentierten Ausnahmefällen
Parasiten-/ insekten - wirksame Mittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Pentamidin. Mittel gegen Milben, Läuse, Krätze, Leishmaniose, Würmer, Malaria. Insektizide. Ameisenmittel
Parkinson-Mittel	ja	Parenteral im Notfall
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Parkinsonmittel bei Restless-Leg- Syndrom
Peelings/ Schälmittel für die Haut	nein	Mittel für kosmetische Schälbehandlungen, z.B. bei Akne: Vit-A-Säure und -Derivate, Trichloressigsäure, Seesand, Bimsstein, Glykolsäure u.v.m.. Mittel zur Hautglättung vor Elektrodenaufbringung.
Persantin Amp (Dipyridamol)	nein	Nur als Import verfügbar. Nach AMR (Negativliste) nicht verordnungsfähig.
Pinselfungen	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: Jod-haltige Lösungen
Placebo-Präparate	nein	Keine Leistung der GKV.
Prostaglandine	ja	Zum Cervix-Priming bei Missed Abortion und Blasenmole (GNR 31301). Siehe auch unter wehenwirksame Mittel und unter Mittel für Schwangerschaftsabbrüche.
	nein	Nicht im Rahmen der Diagnostik/ Therapie erektiler Dysfunktion
Prostata-Mittel bei P.-Vergrößerung	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten.

Psychostimulanzien	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiel: Coffein
Psychopharmaka pflanzlich	nein	Keine GKV-Leistung Beispiele: Baldrian, Passionsblume, Melisse
Puder / Pulver	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach dem Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiele: Wund-Pudersprays (z.B. mit Antibiotika)
	nein	Ciprobay-Puder/ Ofloxacin gepulvert für HNO (siehe auch unter Ohrentropfen)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: R

Artikel/ Artikelgruppen	verord- nungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Radionuklide	nein	Pauschale

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: S

Artikel/ Artikelgruppen	verord- nungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Schilddrüsen- Hormone/ Thyreostatika	ja	Perchlorat-Lsg., L-Thyroxin (T4) im Rahmen der NUK-Diagnostik
	nein	Mittel zur Therapie: Verordnung auf den Namen des Patienten.
Sklerosierungs- Mittel	ja	Für Hämorrhoiden und Varizen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Polidocanol, Rezepturen
Spasmolytika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
	nein	Mittel zur Dauertherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten.
Stomapflege- mittel	ja	nur zur direkten Anwendung in der Praxis im Zusammenhang mit der Stomaversorgung. Siehe unter Hautschutzmittel bei Stoma, Dekubitus. Beispiele: Öle, Pasten, Gele
	nein	Beispiel: Tücher

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: T

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Thermo- therapeutika (Kälte, Wärme)	ja	Mittel zur Kryotherapie der Haut oder zur Wärmetherapie, incl. mehrfach verwendbarer Fertigpackungen, ausschließlich Geräten. Beispiele: Kohlendioxid, flüssiger Stickstoff (siehe Medizinische Gase), Kalt-Warm-Kompressen, Thermo-Salben nur zur Iontophorese und zur Blutabnahme.
	nein	Beispiele: Thermo-Salben außer zur Iontophorese und zur Blutabnahme. Mittel mit Spanischen Fliegen (Canthariden), Gasgemische zur Kryotherapie (enthalten z.B. Dimethylether, Propan, Isobutan, Butan), "... Freeze ..."
Trichlor- essigsäure	ja	als Ätzmittel für Warzen u.a. Verhornungen. Siehe auch unter Blutstillungsmittel. Beispiel: Kleinstmengen hochkonzentriert
	nein	für Peelings und für Laborzwecke
Tuberkulose- Mittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Streptomycin, Rifampicin, Ethambutol

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: V

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Venenmittel topisch	ja	Heparin, Hirudin: nur für Unfallmedizin bzw. nach Operationen.
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Für phlebologische Salbenverbände. Pflanzliche Mittel.
Verdauungs- mittel: Enzyme, Pflanzenextrakte	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig.
Virustatika	ja	parenteral als Initialdosis im Akut-/ Notfall. Beispiel: Aciclovir i.v. zur Sequenztherapie
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Alle Darreichungsformen
Vitamine	nein	Außer Vitamin-K bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen Prophylaxe im Rahmen der U-Untersuchungen, sowie als Notfallmittel bei Cumarin-Überdosierung. Außer Multivitamin-Ampullen bei Hyperemesis Gravidarum, falls keine anderen Maßnahmen wirksam oder möglich sind. Beispiele: Vitamine A, B, B-Assoziierte, C, D, E, Panthenol oral / parenteral

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: W

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Wasser: Aqua bidest	nein	allgemeine Praxiskosten
Wasser, destilliert	ja	jedoch nur für augen-, lungen-, HNO-ärztlichen und urologischen Verrichtungen
Wasser, steril	ja	für Lösungen und Spülungen, wenn wegen des Befundes destilliertes Wasser nicht ausreicht (z.B. bei Verletzungen am Auge) und zu Injektionszwecken in Ampullenform Beispiel: Injektionswasser in Amp
	nein	Beispiel: Viapur-Wasser, Ampuwa-Schraub-, u.a. Flaschen, Spülwasser
Warzenmittel/ Ätzmittel	ja	Salicylsäure- und Milchsäure- haltige Pflaster und Lösungen, Höllensteinstifte, Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ca. 30%)
	nein	Zytostatika- und Virustatika-haltige Mittel, Hühneraugenpflaster, Trichloressigsäure u.a. als Schälmittel bei Akne und Narben
Wehen- wirksame Mittel	ja	Siehe auch unter Prostaglandine und Mittel für Schwangerschaftsabbrüche Beispiele: Fenoterol, Oxytocin außer als Nasenspray
	nein	Atosiban: Verordnung auf den Namen der Patientin.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: Z

Artikel/ Artikelgruppen	verord- nungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Zytostatika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiel: Zur systemischen und lokalen Anwendung. Methotrexat, Mitomycin zur ophthalmologischen Anwendung (Zulassung)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Aceton	ja	für dermatologische und chirurgische Zwecke in Kleinstmengen zur Anwendung am Patienten (Abnahme von Nagellack)
Aethanol/ Ethanol/ Äthylalkohol/ Spiritus dilutus (70%)	ja	jedoch nur bei Augen, HNO, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen in kleinen Mengen
Aether/ Ether	ja	jedoch nur bei Augen, HNO, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen in Kleinstmengen
Alkoholtupfer	nein	nur für den Notfallkoffer
Antibeschlagnmittel	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Ultrastop steril
Brennspiritus	nein	keine Kassenleistung
Brillantgrün	nein	obsolet
Desinfektions- mittel am Patienten	ja	für Haut, Schleimhäute und Wunden mit Ausnahme von Äthanol oder Mitteln, bei denen Äthanol wesentlicher Bestandteil ist. Für gynäkologische und urologische Verrichtungen auch handelsübliche Gemische, Konzentrate zur Verdünnung u.ä. in geringen Mengen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Laudamonium, Aseptoderm, Isopropanol, Poly-Alkohol
	nein	Beispiele: Äthanol zur Regeldesinfektion, Tücher
Desinfektions- mittel mit kombinierter Indikation für Haut, Hände, Gegenstände	ja	Beispiele: Cutasept-F, Hospiderm, Descoderm
	nein	außer einer den Leistungen entsprechenden Menge für Patienten. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: zur Händedesinfektion, Tücher, Laudamonium zur Hände-/ Geräte-/ Instrumentenreinigung
Flächen- desinfektions- mittel	nein	allgemeine Praxiskosten
Formaldehyd/ Formalin	nein	allgemeine Praxiskosten

Gentianaviolett-Lösung	ja nein	außer für Eingriffe nach Strukturvertrag Beispiele: für Eingriffe am Auge nach Strukturvertrag
Geräte-desinfektionsmittel	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe Instrumentendesinfektion
Glasoptik-Pflegemittel	nein	allgemeine Praxiskosten
Hände-desinfektionsmittel	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Promanum, Softaman, Sterilium
Haut-desinfektionsmittel	ja nein	zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten. Beispiel: Tücher
Instrumenten-desinfektionsmittel	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe Gerätedesinfektion
Isopropylalkohol (70%)	ja	Nur zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten.
Laudamonium zur Desinfektion am Patienten	ja	nur zur Anwendung am Patienten
	nein	Geräte-/Instrumentenreinigung
Polyethylenglykol	ja	zur Gifentfernung von der Haut, siehe Antidote
	nein	für Reinigungszwecke, zur Allergietestung
Reinigungslösung für Geräte, Instrumente, Flächen	nein	allgemeine Praxiskosten
Silikonspray	nein	allgemeine Praxiskosten
Soda, Soda-Lösung	nein	allgemeine Praxiskosten
Tinkturen, desinfizierend	ja	Jodtinktur, jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel
Waschlotion	nein	allgemeine Praxiskosten
Wasserstoffperoxid (3%)	ja	nur zur Anwendung am Patienten
Wundbenzin	ja	als Reinigungsmittel zur Anwendung am Patienten (z.B. für Pflasterreste).
Wund-Desinfektionsmittel	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: wässrige Jodlösung (z.B. Polysept), Octenidin-Lsg (z.B. Octenisept), Polihexanid-Lsg (z.B. Lavanid) sofern Jodlösung ungeeignet ist (z.B. MRSA)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Abstrichbürste	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe auch Watteträger, Mundspatel. Beispiel: Cytobrush
Betsidekarten	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Serafol
Blutentnahme- systeme	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Vacutainer
Blutmisch- pipetten	nein	allgemeine Praxiskosten
Blutzucker- meßgeräte	nein	allgemeine Praxiskosten
Blutzucker- meßkarten	nein	allgemeine Praxiskosten
Brillant- Cresyl 1 %	nein	allgemeine Praxiskosten
BSG- Systeme	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sedifix
Coagu Check Capillary Tubes	nein	mit der Leistung abgegolten
Combitrans Monitoring Set	nein	mit der Leistung abgegolten
Deckgläser	nein	allgemeine Praxiskosten
ECG- Katheter	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Certofix mono
Einmalhüllen	nein	allgemeine Praxiskosten
EKG-Creme/ Paste u. Elektroden	nein	allgemeine Praxiskosten
EKG-Faltpapier	nein	allgemeine Praxiskosten
Elektroden	nein	allgemeine Praxiskosten
Elektroden- papier/-gel	nein	allgemeine Praxiskosten
Epicutantest- Filterscheiben	nein	mit der Leistung abgegolten
Equate-Strip A	nein	mit der Leistung abgegolten

Essigsäure (als Reagenz)	nein	mit der Leistung abgegolten
Fieber- thermometer u. -hüllen	nein	allgemeine Praxiskosten
Filterpapier	nein	allgemeine Praxiskosten
Fixationsspray/ Fixierlösung	nein	mit der Leistung abgegolten Beispiel: Merckofix
Flüssigglas/ Einschlußmittel	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Eukitt, Entellan
Glucose Toleranztest	ja	Labordiagnostikum Beispiel: Dextro-OGT
Helicobacter- C13-Test	nein	mit der Gebühr für die Leistung (plus Sachkostenpauschale) abgegolten.
Holzmundspatel	ja	für Untersuchungen im Mund-Rachenraum (siehe Mundspatel).
	nein	für gynäkologische Abstriche
Immersionsöl	nein	Für die Mikroskopie. Mit der Leistung abgegolten
Indikatorpapier (spezial)	nein	allgemeine Praxiskosten
Indikatorpapier (universal)	ja	jedoch nur, wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist Beispiel: zur Urin-pH-Bestimmung
Keto-Diabur 5000 Test	ja	jedoch nur während einer Diabetikerschulung
Kontrastmittel	ja	siehe im Abschnitt Arzneimittel unter Kontrastmittel
Kontroll Lösungen für Blutzucker- meßgeräte	nein	allgemeine Praxiskosten.
Korken (für Reagenzgläser)	nein	allgemeine Praxiskosten
Kovacs Reagenz	nein	mit der Leistung abgegolten
Küvetten	nein	allgemeine Praxiskosten
Langzeit- elektroden	nein	allgemeine Praxiskosten
Monovette- S-Kanülen	nein	allgemeine Praxiskosten
Mundspatel	ja	Holzmundspatel, Kunststoffmundspatel für Untersuchungen im Mund-Rachenraum.
	nein	für gynäkologische Abstriche

Nährböden	nein	mit der Leistung abgegolten Beispiele: Eintauchnährböden (Uricult), andere Nährböden
Natriumcitrat Amp./Lösungen	nein	mit der Leistung abgegolten außer zur oralen präoperativen Anwendung bei Aspirationgefahr
Objektträger	nein	allgemeine Praxiskosten
Pipetten	nein	allgemeine Praxiskosten
Provokations-Testsubstanzen	ja	in Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe auch Stimulations- u. Suppressionstest.
	nein	Substanzen zur konjunktivalen, nasalen Provokation, für Epicutan- und Scratch-Test, für Cutan- und Subcutan-Test, Prick-Test
Reagenzien	nein	Ausnahme: wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist
Salpetersäure	nein	allgemeine Praxiskosten
Saugansätze	nein	allgemeine Praxiskosten
Schleimprobenbehälter	nein	allgemeine Praxiskosten
Schnellteste	nein	mit der Gebühr für die Leistung abgegolten Beispiel: Streptokokken-Schnelltest
Schutzhüllen	nein	allgemeine Praxiskosten
Schwangerschafts-Tests	nein	mit der Leistung abgegolten
Stimulations- u. Suppressions-test	ja	Kosten für zu applizierende Substanzen, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten oder in Zusammenhang mit Krankenhausbehandlung Beispiel: TRH-Test ausschließlich im Rahmen der ambulanten Nachsorge
	nein	TRH-Test in Zusammenhang mit bevorstehender Krankenhaus-Behandlung.
Teststreifen für Diabetiker-schulungen	ja	aber nur begrenzter Stückzahl ausschließlich während der Schulung, der Anzahl der Teilnehmer entsprechend Beispiele: Teststreifen mit Testzonen Zucker, pH, Eiweiß, Keton
Testsubstanzen	ja/ nein	in Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe unter einzelnen Tests.
Testkarten	nein	mit der Leistung abgegolten Beispiel: Supreme

Thermometerhüllen (Plastik)	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Thermoscan Schutzkappen
Toleranz-Tests	ja	Lactose-Test, Glucose-Test zur oralen Anwendung Beispiele: Lactose-Test, Glucose-Test, Dextro-OGT
Tuberkulin-Test	ja	-
Ultraschallgel Gel, Sonogel	nein	mit der Leistung abgegolten
Unopipetten	nein	allgemeine Praxiskosten
Untersuchungsslips	nein	allgemeine Praxiskosten
Urinbecher	nein	allgemeine Praxiskosten
Watteträger	ja	Beispiel: Watteträger in Längen < 25 cm für Abstriche incl. gyn. Vaginalabstriche
	nein	für gynäkologische Abstriche zur Zytologie. Siehe auch unter Abstrichbürsten.

**Sprechstundenbedarf (SSB) -
Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme**

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Absaugkatheter	nein	allgemeine Praxiskosten
Adapter	nein	allgemeine Praxiskosten
Aderlassbeutel mit Bestecken	ja	Für Blutkonserven, die gesondert zulasten der GKV abgerechnet werden dürfen. Beispiele: Aderlass bei Bluterkrankungen (z.B. Polyglobulie), Gewinnung von mindestens 200ml Eigenblut für ambulante Eingriffe. Nicht vor geplanten stationären Eingriffen
	nein	zur Eigenbluttherapie, Aderlass zur Entlastung, vor geplanten stationären Eingriffen
Angiographie- Nadeln	nein	allgemeine Praxiskosten
Aufhänge- vorrichtung für Infusionen	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Mehrweg-/ Einweg-Flaschenhalter, Einweg-/ Mehrweg-Aufhänger für Infusionsflaschen
Bakterienfilter, steril	nein	allgemeine Praxiskosten
Bergebeutel	ja	Bei ambulanten laparoskopischen Operationen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Lap-Bag, Endopouch-Retriever, Endobag-Extraktionsbeutel, Retrieval-Bag
Biopsie-Nadeln	ja	Leberbiopsienadeln siehe auch unter Sets Hochgeschwindigkeitsstanzen / Jetnadeln auch für Mammographie-Screening, Prostatastanzen, Beckenkammnadeln.
	nein	Einmalbiopsiesysteme mit Einmalgriff
Blutlanzetten/ Kanülen zur Blutabnahme/ Lanzetten	nein	allgemeine Praxiskosten
Combi Stopper Luer Lock	nein	allgemeine Praxiskosten
Combufix Adapter (Applikations- hilfe)	nein	allgemeine Praxiskosten

Dialyse-Katheter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten nur bei Abrechnung nach EBM Beispiele: Shaldon-Katheter, Demers- Katheter
Donafix	nein	Außer zur Vakuumdrenage bei Wunden und Aderlaß, sofern dieser zulasten der GKV erbracht werden darf.
Drainage-schläuche	ja	zur Wunddrainage
Dreiwege-hähne	ja	Beispiel: Hochdruckhähne
	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Discifix
Dünndarm-sonden	ja	nur zum Einleiten von Kontrastmitteln für radiologische Untersuchungen
Einführkanülen	nein	allgemeine Praxiskosten
Einmal- Drainage-Sauggeräte	ja	für ambulante Operationen
Einschnabel-ventile	nein	allgemeine Praxiskosten
Einmalspritzen/ Spritzen	ja	Beispiele: Perfusorspritzen, siehe unter Perfusorspritzen
	nein	allgemeine Praxiskosten. Ballspritze siehe im Abschnitt Instrumente. Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus oder Luer-/ Luer-Lock-Ansatz, TBC-Spritzen, Tuberkulinspritzen, Insulinspritzen
Einweg-aufhänger für Infusions-flaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten, siehe Aufhängevorrichtung.
Entnahmedorne/ Einstichdorne/ Minispikes/ Spikes	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sterifix
Flachfilter peridural	nein	allgemeine Praxiskosten
Flaschen für Eigenblut	ja	Beispiel: Aderlaß bei Bluterkrankungen (z.B. Polyglobulie), Gewinnung von mindestens 200ml Eigenblut außer vor geplanten stationären Eingriffen
	nein	Außer für Blutkonserven, die gesondert zulasten der GKV abgerechnet werden dürfen. Siehe Aderlaßbeutel Beispiele: zur Eigenbluttherapie, Aderlaß zur Entlastung

Führungsdrähte bei Angiographien	ja	-
Grippernadeln/ Portnadeln	ja	diese Nadeln sind den Infusionsnadeln gleichzusetzen
Hautstanzen	ja	-
Infusionsbestecke	ja	Auch bei Therapien, bei denen die Infusionslösung auf den Namen des Patienten verordnet wird.
	nein	Infusionsbestecke/ Überleitsysteme zur Kontrastmittelapplikation bei Pauschalvergütung
Infusionsfilter	nein	allgemeine Praxiskosten
Infusionskanülen/ Infusionsnadeln	ja	-
	nein	zur Blutabnahme oder für Leistungen, die nicht zulasten der GKV erbracht werden dürfen. Beispiele: zur Blutabnahme, zur Eigenbluttherapie
Infusionskatheter	ja	-
Injektions-spritzen	nein	allgemeine Praxiskosten
Insulinspritzen	nein	allgemeine Praxiskosten
Interventionelle koaxiale Kanülen	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe Plexuskanülen
IN Stopfen	nein	allgemeine Praxiskosten
Kanülen/ Nadeln	ja	zur Infusion (siehe Infusionsnadeln) und zur Gewinnung von Diagnose-Material (siehe Biopsienadeln). Punktionsnadeln siehe unter Punktionskanülen. Beispiel: Infusionsnadeln
	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Pen-Nadeln, Kanülen (auch Butterflies) zur Blutabnahme, Kanülen zur Zubereitung/ Entnahme von Flüssigkeiten, Knopfkanülen, Veress-Nadeln
Katheter ohne Ballon bei Angiographien/ Angiographie-katheter	ja	-
Kontrastmittel-zylinder	ja	sofern nicht mit Geräteschläuchen oder Spikes im Set
Liquor-Punktions-nadeln	nein	allgemeine Praxiskosten

Magensonde	ja	zum Einmalgebrauch Beispiele: Einleiten von Kontrastmitteln, Entlastung im Notfall
	nein	Beispiel: als Ernährungssonde
Mandrins	ja	bei entsprechenden Patientengegebenheiten zum Verschluß von Kanülen, die als Zugang erhalten bleiben und als solcher weiterverwendet werden
	nein	als Ersatz für Verschlußkonen zum kurzzeitigen Verschluß der Kanüle in der Praxis
Material zur Künstlichen Befruchtung	ja	Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Großpackungen! Grundsätzlich gilt § 27a SGB V. Beispiele: Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln
	nein	für Eingriffe bei Patientinnen, die nicht zum Leistungsspektrum/ -bereich der GKV zählen. Embryotransferkatheter, Sperma-Nährlösungen
Nadeln für Pens	nein	allg. Praxiskosten/ Einzelverordnung
Perfusorleitungen	ja	ausschließlich für die parenterale Applikation mittels Perfusomat, wenn hierdurch eine Infusion größeren Volumens ersetzt wird
Perfusor- spritzen	ja	für die parenterale Applikation mittels Perfusomat, wenn hierdurch eine Infusion größeren Volumens ersetzt wird.
	nein	zur Wundspülung, zu Herstellungszwecken
Peridural- kanülen	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Perifix Kanülen
Peridural- katheter	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Perifix Katheter
Plexus- kanülen	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe Interventionelle koaxiale Kanülen
Portleitungen	ja	sind Infusionsbestecken gleichzusetzen
Portnadeln	ja	siehe unter Grippernadeln
Ports	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
PTA- Ballon- katheter	ja	-

Punktions- kanülen	ja	Ovarialpunktionsnadeln siehe unter Material zur Künstlichen Befruchtung. Beispiele für Ausnahmefälle: Leberpunktionsnadeln und Pleurapunktionsnadeln, sofern eine anschließende diagnostische Weiterverwendung des Punktats medizinisch notwendig ist.
	nein	allgemeine Praxiskosten. Beispiele: Amniozentese-Nadeln (GOP 01781), Punktionskanülen zur Entlastung
Rollenpumpen- schlauch	nein	allgemeine Praxiskosten
Schläuche	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Pumpenschlauch, Rollenpumpenschlauch, Anschlußschlauch, Schlauchset für Druckaufnehmer / zum Einmalgebrauch
Schleusen bei Angiographien	ja	-
Sets	nein	allgemeine Praxiskosten. Sets sind nur dann SSB, wenn alle enthaltenen/ abgerechneten Bestandteile verordnungsfähiger SSB sind. Enthalten Sets Artikel, die mit "Allgemeine Praxiskosten" bewertet werden, gehören sie nicht zum Leistungsspektrum der GKV. Z.T. erhebliche preisliche Aufwertung im Vergleich zu den Einzelprodukten! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Angiographie-Sets, Contiplex Plexus- Sets, Epidural-Anästhesie-Sets, Hepafix-Sets, Katheter-Set für DK-Wechsel, Koaxiale Interventionssets, Medrad-SQK-Sets, Pleurofix- Sets, Port-Auffüll-Sets, Spinal-Anästhesie-Sets, Urologische Sets, Verband-Sets, (OP-)Kit-Packs Hinweis: Einmal-Abdecksets finden Sie unter: Verband-, Kompressions- und OP-Material
Spezialkatheter für Kontrastmittel	ja	Katheter zum Einleiten von Kontrastmitteln in spezielle Körperregionen Beispiele: Sialographiekatheter, Galaktographiekatheter, Cerebralkatheter, Hysterosalpingographie (HSG)-Katheter
	nein	Hycosy-Sets
Spinalkanülen	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe Tuohy-Nadeln
Spritzfilter	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Aerodisc
Sterilwasserfilter	nein	allgemeine Praxiskosten

Swan-Ganz-Katheter	ja	3- oder mehrlumiger Thermodilutions-Katheter zur Durchführung der Leistungen nach GNR 13550 EBM (Thermodilutionsmethode)
Spülbestecke	ja	außer für arthroskopische Eingriffe und Operationen nach Strukturvertrag
Thermodilutions-Sonde	ja	zur Durchführung der Leistung nach GNR 13550 EBM
Transfusionsbestecke	ja	sind Infusionsbestecken gleichzusetzen.
Tuohy-Nadeln	nein	allgemeine Praxiskosten
Überleitungsgerät	nein	mit der Leistung abgegolten Beispiel: Arthroset-B
Vakuumflaschen, Verbindungsleitungen	ja	Zur Wunddrainage und für Blutkonserven, soweit diese gesondert zulasten der GKV abgerechnet werden dürfen. Beispiel: Aderlass bei Bluterkrankungen (z.B. Polyglobulie), Gewinnung von mindestens 200ml Eigenblut außer vor geplanten stationären Eingriffen, Wunddrainage
	nein	zur Eigenbluttherapie, Aderlass zur Entlastung, vor geplanten stationären Eingriffen
Verschlussknoten/Kanülenverschluß	nein	Allgemeine Praxiskosten, siehe Combi-Stopper
Wund- und Blasenspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke. Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung. Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus, Blasen-Spritzen, Spritzen zur Wundspülung

Sprechstundenbedarf (SSB) - Gefäße

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Blutkulturflaschen	nein	allgemeine Praxiskosten
Euroflaschen	nein	allgemeine Praxiskosten
Kanülensammler	nein	allgemeine Praxiskosten
Kruken	nein	allgemeine Praxiskosten
Leerspender	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Purzellan- Box
Medizingläser	nein	allgemeine Praxiskosten
Nierenschalen	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Einweg-Nierenschalen, Nierenschalen aus Metall, Kunststoff, Pappe
Papiertütchen	nein	außer für Koloskopie-Salzmischungen
Petri-Schale (Glasschale mit Deckel)	nein	allgemeine Praxiskosten
Pipettflaschen	nein	allgemeine Praxiskosten
Plastikflaschen mit Tropfverschluss	nein	allgemeine Praxiskosten
Quetschflaschen	nein	allgemeine Praxiskosten
Reagenzgläser	nein	allgemeine Praxiskosten
Sprühköpfe (für Desinfekte)	nein ja	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Gefüllte Flaschen mit Sprühkopf als Fertigpräparat
Tabletten- Dispenser	nein	allgemeine Praxiskosten
Tropfflaschen	nein	allgemeine Praxiskosten
Universalbecher	nein	allgemeine Praxiskosten
Weithalsflaschen/- gläser	nein	allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Implantate

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Antibiotika- haltige Implantate	ja	Beispiele: Gentamicin-haltige Materialien: Schwämme, Ketten, Knochenzement
Clips für Darm	ja	Einmal-Clips zur Blutungsstillung nach Darmpolypen-Abtragung Beispiele: Horizon-Clips und Triclips
Cochlear-Implantat	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Fixateur externe	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Gefäß-Prothesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Gefäßfilter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten (Arterienfilter, Venenfilter)
Implantate bei rekonstruktiven arthroskopischen Bandersatz- operationen	nein	Die anfallenden Kosten sind über die KV mit der SNR 90025 abzüglich 25,56 Euro abzurechnen (siehe Präambel zu den Abschnitten 31.2.5). Siehe auch unter Klammern für Knie und resorbierbaren Verankerungssystemen zur Kreuzbandfixierung
Kammerkanal- Implantat	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Klammern für Füße	ja	Beispiele: Fixateur interne, Blount-Klammer
Klammern für Knie	ja	Bei allen anderen Operationsverfahren mit Angabe der operativen Verwendung und eindeutiger Produktkennzeichnung.
	nein	Zur arthroskopischen Kreuzbandfixierung. Die anfallenden Kosten sind über die KV mit der SNR 90025 abzüglich 25,56 Euro abzurechnen (siehe Präambel zu den Abschnitten 31.2.5). Siehe auch unter resorbierbaren Verankerungssystemen zur Kreuzbandfixierung und Implantate bei rekonstruktiven arthroskopischen Bandersatzoperationen.
Ligatur-Ringe für Hämorrhoiden	nein	mit der Leistung abgegolten
Ligatur-Set für Ösophagus- Varizen	ja	Alternativ zur Histoacryl-Klebung, sofern nicht Artikel, die den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen sind, enthalten sind.

Meniskus-Fixierungen	ja	Mit Angabe der operativen Verwendung und eindeutiger Produktkennzeichnung. Beispiele: Meniscal Dart, Meniscal Staple, resorbierbare und nichtresorbierbare Systeme, Stifte
Mittelohr-Prothesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: TTP-Aerial-Vario-Titanium
Osteosynthesematerial	ja	Für operativ tätige Ärzte, soweit keine anderen Regelungen gelten (Strukturvertrag, Sachkostenpauschalen) Beispiele: Platten, Schrauben, Unterscheiben, Kunststoffbänder, Drähte, Nägel, Netze zum Bandersatz an Gelenken
Paukenröhrchen	ja	unter strenger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Beim Einsatz hochpreisiger Paukenröhrchen ist die Dokumentation ihrer Notwendigkeit in den ärztlichen Unterlagen erforderlich.
Pessare	ja	Cerclage-Pessar bei Zervixinsuffizienz
	nein	Inkontinenz-Pessar: Hilfsmittel, Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Würfelpessar, Ringpessar Verhütungs-Pessar: Abklärung der GKV-Leistungspflicht. Größenanpassungssatz: Allgemeine Praxiskosten
Resorbierbare Tamponaden, Vliese, Folien, Gele	ja	zur Blutstillung oder gegen Verklebungen. Soweit keine anderen Regelungen gelten (z.B. Sachkostenpauschalen) Beispiele: Adcon, Interceed, Surgicoll, Gelita
	nein	Beispiele: Angio-Seal, Perclose
Resorbierbare Verankerungssysteme	nein	Zur arthroskopischen Kreuzbandfixierung. Die anfallenden Kosten sind über die KV mit der SNR 90025 abzüglich 25,56 Euro abzurechnen (siehe Präambel zu den Abschnitten 31.2.5). Siehe auch unter Klammern für Knie und Implantate bei arthroskopischen Bandersatzoperationen.
Spongiosa-Schraube	ja	Zugschraube
Stents	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten oder in Sachkostenpauschale enthalten
Tränenangsonde nach Oggel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten

Tränen- pünktchen- Stopfen / Plug	ja	Bezug in wirtschaftlichen Mengen
---	----	----------------------------------

Sprechstundenbedarf (SSB) - Instrumente, Geräte und Zubehör

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Akupunkturnadeln	nein	für Verwendung gemäß den RL des G-BA nach GOP 30791 ab 01.01.07. Sachkosten incl. der Akupunkturnadeln sind in der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Ballspritze/ Birnspritze	nein	allgemeine Praxiskosten, siehe auch unter Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung
Biopsiezangen	nein	allgemeine Praxiskosten
Cürette	nein	allgemeine Praxiskosten
Defibrillator mit Elektroden	nein	allgemeine Praxiskosten. Verordnung der im Notfall verbrauchten Elektroden: auf den Namen des Patienten nach Rücksprache mit dessen Krankenkasse im Einzelfall u.U. möglich.
Dilatationskatheter	ja	für Gefäße
Drucksensor für Rollenpumpen- schlauch	nein	allgemeine Praxiskosten
Einmalrasierer	nein	allgemeine Praxiskosten
Einmal- Shavermesser	nein	mit der Leistung abgegolten (für Arthroskopien)
Embolektomie- Katheter (PAT-/ RAT)	nein	Streichung ab 2006, da Methode kritisch bewertet wird. Beispiele: Cutting-Balloons, PAT-RAT, Rotablationskatheter, Thrombektomie-/ Thrombolektomie-Katheter, Atherektomie-Katheter
Fadenmesser	nein	allgemeine Praxiskosten
Fadenziehset/ Fadenziehmesser	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Peha-Fadenziehset
Fascial-Dilatator	ja	bei Wechsel eines suprapubischen oder eines Nephrostomie-Katheters
Federöhrnadeln/ Fädelöhrnadeln	nein	Allgemeine Praxiskosten (Chirurgische Nähnadeln)
Gefäßklemme	nein	allgemeine Praxiskosten
HAL-Sonde	nein	Sonde zur Hämorrhoiden-Arterien-Ligatur. Keine Kassenleistung.
Hautklammer- entferner	nein	allgemeine Praxiskosten

Hyperventilationsmaske	nein	allgemeine Praxiskosten
Inflationsballons/ Politzerball	nein	allgemeine Praxiskosten. Keine Verordnung auf den Namen des Patienten möglich (keine GKV-Leistung, kein Hilfsmittel) Beispiele: Otobar Nasenballons mit Otobar-Nasenolive
Inflationsspritzen für Radiologie	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einwegspritzen mit Manometer, Indeflator mit Duettverschluß, PTCA-Inflationsspritze, Li-Wg-Druckspritze
Inhalationsgeräte/ Feuchtzerstäuber/ Vernebler	nein	allgemeine Praxiskosten/ Einzelverordnung möglich Beispiele: Pari-Boy, Sole-Vernebler
Inhalierhilfen/ Spacer	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Beispiele: Aerochamber-Maske, Babyhaler-Gesichtsmaske, Volumatic
Irrigator	nein	allgemeine Praxiskosten
Kapselspanning	nein	siehe Strukturvertrag vom 01.07.1998. Eine Verordnung auf den Namen des Patienten ist nicht möglich.
Klammerentferner	nein	allgemeine Praxiskosten
Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Ballspritze/ Birnenspritze
Läusekamm	nein	keine Kassenleistung Beispiele: Nisska
Leukoclip Handgriff und Klammerentferner	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Klammerentferner
Meniscal Stapler	nein	allgemeine Praxiskosten. Ist dem ärztlichen Instrumentarium zuzuordnen
Messer für endoskopische Eingriffe	nein	mit der Leistung abgegolten
OP-Sauger	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Handstück mit Saugschlauch, ohne Spitze
Pinzetten/ Einmalpinzetten	nein	allgemeine Praxiskosten
Polypektomie- schlingen	nein	mit der Gebühr für die Leistung abgegolten

Rollenpumpen- schlauch	nein	allgemeine Praxiskosten
Schröpfköpfe	nein	allgemeine Praxiskosten
Skalpelle und Klingen	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einmalskalpelle, Mehrweg- Skalpellegriffe, Springskalpellklingen
Stempelkissen ophthalmologisch	nein	allgemeine Praxiskosten
Trachealtuben/ Tubus	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Nasopharyngealtubus, Latex-Wendl- Tubus mit beweglichem Schlauch
Venenstauer	nein	allgemeine Praxiskosten
Venenstripper	nein	allgemeine Praxiskosten
Verbandschere	nein	allgemeine Praxiskosten
Zeckenzange	nein	allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Urologischer Bedarf

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Blasenspritze	nein	allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke. Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Block-Lösung	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Glycerin, Kochsalz, Wasser und Mischungen, z.T. als Fertigspritzen angebotene Handelsware anderer Zusammensetzung
Cystotonometrie- katheter	nein	mit der Leistung abgegolten
Dauerkatheter transurethral	ja	Siehe auch Verweilkatheter transurethral. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Einmalkatheter transurethral	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Führungsdrähte für urologische Katheter	ja	Siehe auch im Sachverzeichnis SSB, Ausgabe April 04.
Harnleiterschienen	ja	siehe Ureter-Verweilschienen
Katheter-Set für DK-Wechsel	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe unter Sets im Abschnitt Einmal-Infusionsbedarf, - Injektionsbedarf, -Drainagebedarf, - Entnahmebedarf. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Katheterverlängerungen für UDP-Katheter	ja	für die Urodynamik
Katheter-Verschlüsse	nein	bei Anwendung in der Praxis allgemeine Praxiskosten, bei Verwendung durch den Patienten oder Pflegekräfte Verordnung auf den Namen des Patienten. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets. Beispiele: Katheterventil, Katheterstöpsel
Nephrostomie- Katheter	ja	-
Netzhöschen	nein	außer bei ambulanten Operationen
Rektaldruck- Katheter	nein	allgemeine Praxiskosten
Spüllösungen zur Blasenspülung	ja	Beispiele: Lösungen auf der Basis von NaCl, Zuckern
	nein	Citrathaltige Lösungen

Suprapubische Blasenkatheter	ja	siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Ureter-Verweilschienen	ja	große Preisspanne der verschiedenen Produkte. Beispiele: Double-J/-JJ-Ureterkatheter, Uretersplint, Ureterstent siehe Harnleiterschienen
Urethradruckprofilkatheter	ja	nur, wenn nicht auch ein Cystotonometrikatheter verwendet wird. Siehe Cystotonometrikatheter
Urinauffangbeutel für Kinder	ja	nur zur Anwendung während der Behandlung/ des Eingriffs. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets. Beispiele: Kinder-Urinbtl mit Klebefixierung
	nein	Beispiele: Urinbeutel zur Mitgabe nach Hause
Urinbeutel für Erwachsene	nein	allgemeine Praxiskosten. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Verweilkatheter transurethral	ja	Siehe auch unter Dauerkatheter transurethral. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Windelhosen	nein	Inkontinenzartikel (Hilfsmittel), Verordnung auf den Namen des Versicherten Beispiel: Molipants

Sprechstundenbedarf (SSB) - Verband-, Kompressions- und OP-Material

Artikel/ Artikelgruppen	verord- nungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Abdruck- material	ja	Gips oder andere entsprechende Werkstoffe
Antithrombose- strümpfe	nein	außer für ambulante OPs, bei denen infolge der Thromboserisikoklasse eine entsprechende Kompression notwendig ist (anstelle der Kompression mittels Binden). Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Augenklappen	ja	bei ambulanten Operationen sterile, perforierte Kunststoffklappen nur nach OP im Augeninneren, z.B. Glaskörper oder Hartschalen mit / ohne Perforation, transparent / blickdicht, selbstklebend / nicht klebend.
	nein	Beispiele: für Katarakt-OP nach Strukturvertrag, Einsatz steriler Kunststoffklappen anstelle eines ausreichenden Augenverbands
Augen- kompressen	ja	-
Augenwatte	ja	-
Bandagen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Siehe auch unter Schienen und unter Orthesen..
Binden	ja	Binden zur Fixierung, Kompression, Stabilisierung. Siehe auch Gazebinden, Idealbinden, Kompressionsbinden, Mullbinden Beispiele: nichtelastisch, dauerelastisch, Kurzzug, Langzug, kohäsiv
Brandbinden	ja	-
Cambric-Binden	ja	-
Cast-Schienen und-Binden (einschließlich Klettverschlüsse)	ja	Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren. Siehe auch unter Schienen und unter Gipsmaterial Beispiele: Cellacast, Syntho-Cast, Castolen-Handgelenkorthese

Dreiecktuch/ Armtragetuch/ Armtragegurt	nein	für andere Zwecke als nach ambulanten Operationen
	ja	Eine Verordnung von nach § 34 SGB V ausgeschlossenen Hilfsmitteln bzw. Arzneimitteln als SSB ist zulässig, wenn die verordneten Mittel ausschließlich zur Vorbereitung auf oder im unmittelbaren Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe verwendet werden. Beispiel: nach ambulanten Operationen
Einmal-Abdecksets	nein	ab dem 01.10.2010 sind durch eine Änderung des Abschnitts 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM die Kosten der Einmal-Abdecksets in den Gebührenordnungspositionen enthalten.
Ergänzungsmaterial für Gipsverbände	ja	Gehstollen, Gummiabsätze, Gehbügel
Fertig-Halskrawatten	ja	siehe unter Schienen Beispiel: Möglichst SSB: Cervidur
Fingerkuppenverbände	ja	-
Fingerlinge	nein	Beispiel: Gummi-Fingerlinge zur Untersuchung
	ja	als Verbandmaterial Beispiel: Mull- oder Leder-Fingerlinge für Verbände
Fixiermaterial	ja	zum Fixieren von Wundauflagen, Anwickelungen, Gipsen etc. Beispiel: Verbandklammern, Schlauchverbände, Heftpflaster, Fixierbinden, Universalbinden
	nein	Beispiel: Klettverschlüsse
Gazebinden	ja	-
Gips-Material: Binden, Halbschalen, Lose Ware	ja	auch mit Kunstharz. Siehe auch Ergänzungsmaterial für Gipsverbände Beispiele: Gipsbinden, Gips (lose), Gipsschienen
Idealbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Injektionspflaster	nein	außer bei Preisgleichheit zu abgeschnittener Meterware. (50 Injektionspflaster entsprechen 1mx4cm Meterware). Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!

Inzisionsfolie	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Barrier, Opraflex
Klammerpflaster	ja	Beispiele: Leukoclip, Porofix
Klettverschlüsse	ja	für Cast-Verbände (eingearbeitet)
	nein	separate Klettverschlüsse
Kompressionsbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Kurzzugbinden, Pflasterbinden
Krankenunterlagen	nein	allgemeine Praxiskosten
Mullbinden	ja	auch elastische
Mullkompressen/ Kompressen	ja	siehe auch unter Zellstoff-Mullkompressen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Mullkompressen, Zellstoff-Mullkompressen, jeweils steril oder unsteril
Nahtmaterial	ja	auch atraumatisches
Nahtpflaster/ Adaptationspflaster	ja	
Ohrenklappen	nein	außer bei ambulanten Operationen
Okklusions-Folie für Epicutan-Test	nein	allgemeine Praxiskosten
Orthesen	nein	Echte Orthesen sind Stützverbände mit eingebautem Gelenk. Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Sogenannte Orthesen ohne Gelenk siehe unter Schienen und unter Bandagen.
Papierbinden	ja	-
Pflaster	ja	vorzugsweise Meterware Beispiele: Wundpflaster, Heftpflaster, Fixierpflaster, Pflasterbinden, Hydrokolloidpflaster, Schaumstoffpflaster, Hydrogel-Pflaster, Alginat-Kompressen/ - Tamponaden, antiseptische Kohleverbände
	nein	Beispiele: Narbenpflaster, Epicutantest-Pflaster, Injektionspflaster nur bei Preisgleichheit mit Meterware, siehe unter Injektionspflaster

Polstermaterial	ja	für Gips- und Kompressionsverbände. Beispiele: Polsterbinden/ -Watte, Wattebinden, Schaumstoffbinden/ -Abschnitte, Frotteebinden
	nein	Beispiele: Antidekubitus-Unterlagen für OP, Lagerungskissen, Stuhlbezüge
Salbenkompressen	ja	Siehe auch unter Wundauflagen
Schienen	ja	Grundsätzlich sind Gips-/ Cast-ersetzende Verbände als SSB zu verordnen. Folgende Produkte mit Hilfsmittel-Nr. sollen als SSB verordnet werden, wenn hierdurch ein kostengünstigerer Bezug möglich ist und die Produkte in der Praxis vorgehalten/ abgegeben werden. <ul style="list-style-type: none"> - Immobilisierungsschienen oder Bewegungsschienen ohne Gelenk - Produkte, die herkömmliche Gipsverbände ersetzen - wenn das Produkt in Standardgrößen (S-XL) angeboten wird - ggf in großen Packungsgrößen geliefert werden kann - nicht individuell angeformt, sondern nur angepaßt werden muß. <p>Im Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> - akuter Behandlung - nahtloser postoperativer Versorgung - Notfallversorgung <p>Beispiele: Ausschließlich SSB: Vacosplint-Lagerungsschiene, Cramer-Schienen, Stacksche Schienen, Halskravatte endlos, Castolen-Handgelenkorthese. Möglichst SSB: Cervidur-Halskravatte, Standard-Cervicalstütze, Thermoplastisches Material, Vacoped-Schuh, Vaco-Achill-Schuh, Aircast (ggf. auch Aufbereitung zum Wiedereinsatz)</p>
	nein	Beispiele: KIS-Immobilisierungsschiene, Miami-J-Collar, Produkte zur Langzeit-/ Dauertherapie
Schlauchverbände	ja	zur Fixierung an Kopf und Extremitäten
Schutzlaken	nein	allgemeine Praxiskosten
Septumschienen	ja	

Sprühpflaster/ Pflasterspray	ja	-
Stahlwolle für Kompressions- verbände	ja	-
Stärkebinden	ja	-
Stütz- materialien, synthetisch	ja	Siehe auch unter Cast-Schienen und-Binden. Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren.
Tamponade- streifen, -binden	ja	Beispiele: Jodhaltige Tamponaden. Steril, unsteril.
Tape-Verbände	ja	-
Thermo- plastisches Material	ja	Material zur Anfertigung von Schienenverbänden, siehe auch unter Schienen
Tücher	nein	außer bei ambulanten Operationen der Knochen-und Gelenkchirurgie unter strenger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und eines kostengünstigen Bezuges, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Tupfer	ja	aus Mull, Mullwatte, Netz
Uhrglas- verband	nein	außer zur Akut-/ Notfallversorgung Beispiele: gelochter Uhrglasverband (siehe unter Augenklappe)
Verbandmull	ja	-
Wund- auflagen	ja	siehe auch unter Pflaster. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Hydrokolloide, Polyurethan- Schäume, Hydrogel-Platten, Alginat- Kompressen/ -Tamponaden, antiseptische Kohleverbände, PA-Saugkissen, Salbengaze, Fettgaze
	nein	Beispiele: Platten (Silikon) zur Narbenbehandlung
Wund- klammern	ja	-
	nein	Beispiele: Gerät. Gerät+Klammern als 1 System
Zellstoff	nein	nicht für Unterlagen und Reinigungszwecke von Praxiseinrichtungen
	ja	zur direkten Anwendung am Patienten Beispiel: gebleicht, ungebleicht
Zellstoff-Mull- kompressen	ja	siehe auch unter Mullkompressen/ Kompressen

Zellstofftupfer	ja	außer in Kombination mit Heftpflaster als Ersatz für Injektionspflaster; siehe unter Pflaster
Zinkleimbinden	ja	-
Zungenlappchen	ja	-

Sprechstundenbedarf (SSB) - Sonstiger Bedarf - Alphabetische Liste

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs- fähig als SSB	Ergänzung / Begründung / Als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Anti Granulozyt Markierungs- besteck	nein	mit der Leistung abgegolten
Ärztetrepp	nein	allgemeine Praxiskosten
Atemkalk	nein	mit der Leistung abgegolten
Batterien	nein	allgemeine Praxiskosten
Belegärztliche, stationäre Behandlung	nein	siehe SSBV § 2 (3)
Einmal- handtücher	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiel: Kleenex, Papierhandtücher
Ersatzbedarf für abgelaufene Artikel	nein	siehe SSBV § 2 (4) und § 3 (1) - nur tatsächlich verbrauchte Artikel sind über den SSB zu ersetzen
Erstausstattung	nein	siehe SSBV § 3 (1)
Handschuhe	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einmal-Handschuhe, OP-Handschuhe
Klebestift	nein	Einzelverordnung /Hilfsmittel im Rahmen der Kompressionstherapie Beispiel: Es-hält
Mundschutz	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Bambino, OP-Mundschutz
Ohrstöpsel	nein	allgemeine Praxiskosten Beispiele: Ohropax, Lärmstop
OP-Hauben	nein	allgemeine Praxiskosten
OP-Masken	nein	allgemeine Praxiskosten
Pappmund- stücke	nein	allgemeine Praxiskosten
Schleimhaut- verschiebe- plastiken	nein	mit der Leistung abgegolten
Sterilisations- papier	nein	allgemeine Praxiskosten

**Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund
Tel: 0231 / 94 32 - 0
www.kvwl.de